



Teilrevision Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma

vom 9. Dezember 2019

**Geänderte/eingefügte Artikel gemäss
Urnenabstimmung vom [Datum]**



Inhaltsverzeichnis

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Artikel	Seite
4	3

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Urnenwahlen

Fakultatives Referendum

6	3
10	3

3. Gemeindeversammlung

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

16	4
----	---

III. Gemeindebehörden

2. Gemeinderat

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Rechtsetzungsbefugnisse

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Finanzbefugnisse

Artikel	Seite
25	4
26	5
27	5
28	6

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Rechtsetzungsbefugnisse

Artikel	Seite
31	7
34	7

3.2 aufgehoben

aufgehoben

40	7
----	---

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen

Artikel	Seite
41	7

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum]

aufgehoben

Übergangsregelung zur Änderung vom [Datum]

Artikel	Seite
50	8
51	8
52	8



II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht,
Wählbarkeit

Art. 4

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

³ Für die Wahl in Organe der Gemeinde (inkl. der Sozialkommission) ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder unterstellter (exkl. der Sozialkommission) und beratender Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Urnenwahlen

Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. aufgehoben
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Fakultatives Referendum

Art. 10

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.



3. Gemeindeversammlung

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. die Kenntnisnahme des Stellenplans über alle Betriebsbereiche der politischen Gemeinde im Rahmen eines gesonderten Kapitels im Beleuchtenden Bericht zum Budget,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
9. aufgehoben
10. aufgehoben
11. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

III. Gemeindebehörden

2. Gemeinderat

Wahl- und
Anstellungsbefugnisse

Art. 25

Der Gemeinderat:

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,



- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) mit dem Einverständnis der Schulpflege die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
- d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 26

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. unterstellte Kommissionen,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
- 7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen unter Berücksichtigung der schulischen Interessen.

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Art. 27

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
- 8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 - 1a. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
- 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 5. aufgehoben



6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
9. der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.
10. Die Durchführung von Informationsanlässen oder Orientierungsversammlungen bei Vorlagen (ausser bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden), über welche an der Urne entschieden wird. Diese Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen haben in der Regel vor der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts an die Stimmbürgerschaft stattzufinden.

Art. 28

Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt. Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen durch amtliche Publikation oder an der Gemeindeversammlung.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,
5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr 1'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensanlage gemäss Verord-



nung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (SR. 211.223.11) zu beachten.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 31 ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. ² Anordnungen der Schulleitungen oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.
Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 34 Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

3.2 aufgehoben

Art. 40
aufgehoben

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen	Art. 41 ¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: a) Böndlerkommission (Alters- und Pflegeheim sowie SPITEX) b) Tiefbau- und Werkkommission c) Sozialkommission ² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.
---------------------------	---



V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum]	Art. 50 Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.
	Art. 51 aufgehoben
Übergangsregelung zur Änderung vom [Datum]	Art. 52 Bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung besteht die Sozialbehörde als eigen- ständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiter.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurden
an der Urnenabstimmung vom [Datum] angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Andreas Sudler

Der Gemeindeschreiber:

Roberto Fröhlich